

# **Abfallreglement**

## **Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Breitenbach**

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom **16. Februar 1992**, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

### **b e s c h l i e s s t :**

## **I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b. Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

### **§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde**

- 2.1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2.2 Für Sonderabfälle organisiert sie mit den Fachstellen Separatsammlungen.

### **§ 3 Vollzug**

- 3.1 Für die Organisation und Ueberwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.
- 3.2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- 3.3 Sie ist Mitglied des Zweckverbandes Kelsag AG.

### **§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung**

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

## **§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens**

- 5.1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 5.2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- 5.3 Die Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

## **§ 6 Zulässige Entsorgungswege**

- 6.1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.
- 6.2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 6.3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 6.4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden; Mottfeuer sind nicht gestattet! Details sind in der Luftreinhalteverordnung festgehalten.
- 6.5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind verboten, z.B.: Wildes Deponieren von Haus und Gartenabfällen in Feld, Wald und Bächen, in gemeindeeigenen Containern und Papierkörben, sowie das Einbringen von Abfällen in die Kanalisation.

## **II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten**

### **§ 7 Kompostierbare Abfälle**

- 7.1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät, einen Häckseldienst organisiert und Quartierkompostanlagen fördert.
- 7.2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, errichtet die Gemeinde eine Sammelstelle, an die Private ihre überschüssigen Grünabfälle abgeben können. Die Gemeinde übernimmt deren Verwertung.

## **§ 8 Andere verwertbare Abfälle**

- 8.1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
- Karton,
  - Altpapier,
  - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
  - Weissblech,
  - übrige Metallabfälle,
  - Textilien,
  - Motoren- und Speiseöle.
- 8.2 Der Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission dehnen die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 8.3 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Umweltkommission, auf welche Weise (Bring-Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Sonderabfälle**

- 9.1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten für Sonderabfälle übergeben.
- 9.2 Die Gemeinde und die KELSAG führen mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen durch.
- 9.3 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Als Sonderabfälle dieser Art gelten:
- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
  - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
  - Thermometer,

- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühl- und Elektronikgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, TV, Computer etc.

Über die zulässigen Entsorgungswege informiert der Abfallkalender.

## **Übrige Siedlungsabfälle und Sperrgut**

### **§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr**

10.1 Die ordentliche Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt einmal wöchentlich, jene des Sperrguts erfolgt mit der ordentlichen Abfuhr.

- Zusätzlich werden Separatsammlungen für brennbares Grobsperrgut durchgeführt, welche die Masse 150 x 60 x 60 cm und 25 kg überschreiten, gemäss separater Auskündigung.

10.2 Der Gemeinderat erlässt die Abfuhrpläne und informiert die Bevölkerung.

### **§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde**

11.1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern.
- Grobsperrgut, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände mit einer Höchstlänge von 150x60x60 cm oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht von 25 kg, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KELSAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

11.2 Der Vertrieb der KELSAG-Säcke und der KELSAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

### **§ 12 Bereitstellung der Abfälle**

- 12.1 Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtage oder frühestens am Abend des Vortages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren, muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.
- 12.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.
- 12.3 Bei der Planung für den Neu- und Umbau von Wohn-, Industrie-, Gewerbe-, Büro- und Verwaltungsbauten hat sich die Bauherrschaft zur Bestimmung des Bereitstellungsortes rechtzeitig an die Baukommission zu wenden.
- 12.4 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- 12.5 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

### **§ 13 Regelung für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**

- 13.1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung der Einwohnergemeinde Breitenbach zu beseitigen.
- 13.2. In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle
  - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne dieses Reglementes
  - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage.

## **III. Finanzielles**

### **§ 14 Gebühren**

- 14.1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 14.2 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
- 14.3 Durch die KELSAG-Sack- und Markengebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle abgegolten.
- 14.4 Die Höhe der einzelnen Sack- und Markengebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KELSAG.

- 14.5 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der Siedlungsabfällen einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9, der Abgabe für den Altlastenfonds sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes legt der Gemeinderat eine einheitliche Grundgebühr fest, die von sämtlichen Haushaltungen sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

## **§ 15 Abfallrechnung**

- 15.1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Spezialfinanzierung der Abfallbeseitigung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 15.2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

## **IV. Diverses**

### **§ 16 Informationspflichten der Gemeinde**

Der Gemeinderat

- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die VerursacherInnen und InhaberInnen von Abfällen von Belang sind.

Die Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;

## § 17 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

## § 18 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

## § 19 Rechtsschutz

Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates können gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

## § 20 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit Busse in der Höhe der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

## § 21 Schlussbestimmung

21.1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den **1. Januar 1997** in Kraft.

21.2 Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom **1. Januar 1992**.

EINWOHNERGEMEINDE BREITENBACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Patrick Gassmann

Urs Gubler

**Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 2. Juni 1997**

**Vom Bau-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 19.08.1997, Nr. 2017 genehmigt.**

**Änderung genehmigt von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 1999.**

**Vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn genehmigt am 16. März 2000.**



## ANHANG 1

### Zum Reglement der Abfallbeseitigung

---

#### NEUE KEHRRICHTSACK-GEBÜHREN AB 1. JANUAR 2000

##### Offizieller Kehrachtsack:

17 lt-Kehrachtsack	Einzelpreis	Fr. 1.50	Rolle	Fr. 15.--
35 lt-Kehrachtsack	Einzelpreis	Fr. 2.40	Rolle	Fr. 24.--
60 lt-Kehrachtsack	Einzelpreis	Fr. 3.40	Rolle	Fr. 34.--
110 lt-Kehrachtsack	Einzelpreis	Fr. 5.40	Rolle	Fr. 54.--

##### Zugelassene Gebinde:

- Offizieller Kehrachtsack der KELSAG
- Norm-Container von 800 l Inhalt
- Private Container von Ein- und Mehrfamilienhäusern dürfen nur mit offiziellen Kehrachtsäcken der KELSAG gefüllt werden.
- Norm-Container von 800 l Inhalt für Industrie- und Gewerbe mit Gebührenbänderole frankiert.
- Die Bänderole muss am Zug- und Deckelgriff angebracht werden.

Der Detailhandel welche Kehrachtsäcke vertreiben, werden in der letzten KW 1999 (vom 27.12 bis 31.12.1999) mit neuen Kehrachtsäcken beliefert. Die Restbestände an alten Kehrachtsäcken werden in der 1. KW 2000 (vom 03.01. bis 07.01.2000) umgetauscht.

---

##### SPERRGUTMARKEN

Auch die Sperrgutmarke und die Container-Bänderolen verlieren ihre Gültigkeit und werden analog der Kehrachtsäcke umgetauscht. Die neuen Gebühren sind:

Sperrgutmarke	1 Stk.	neu	Fr.	9.50
oder	1 Set	neu	Fr.	47.50

Container-Bänderolen	1 Stk.	neu	Fr.	44.--
----------------------	--------	-----	-----	-------

**Sperrgut** von max. 150 x 60 x 60 cm, Maximalgewicht 25 kg

**Container-Bänderole** Nur für Industrie und Gewerbe für einmalige Leerung des Containers. Deckel mit Bänderole versiegeln.

**ANHANG 2****Zum Reglement der Abfallbeseitigung****NEUE REGELUNG AB 1. JANUAR 2000****Häckeldienst**

Die ersten 15 Minuten pro Häckseltour werden unentgeltlich (je Haushalt bzw. je Hauseingang bei Mehrfamilienhäusern) durchgeführt.

Danach wird ein Stundenansatz von Fr. 150.-- in Rechnung gestellt.

**DER GEMEINDERAT**

A:\Abfallreglement 1999.doc